

**Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
„Maschinenbau und berufliche Bildung“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Ingolstadt und der Katholischen Universität
Eichstätt-Ingolstadt**

Vom 23.04.2012

In der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 28.07.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit Wirkung für und gegen die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Module und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit, Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung. ²Vorgenannte Vorschriften gelten für diesen gemeinsamen Bachelorstudiengang uneingeschränkt.

§ 2

Studienziel

Finale Fassung

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang „Maschinenbau und berufliche Bildung“ hat vorrangig das Ziel, nach zusätzlichem Abschluss des Masterstudiengangs „Berufliche Bildung und technisches Training“ (Master of Education) die Befähigung zur Ausübung des Berufs „Lehrkraft an berufsbildenden Schulen“ zu vermitteln. ²Es besteht aber auch die Möglichkeit, unmittelbar nach Abschluss des Bachelorstudiengangs eine Berufstätigkeit aufzunehmen. ³Denkbar sind hier aufgrund der Schwerpunktmodule beispielsweise Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung oder im technischen Journalismus. ⁴Durch die breite Grundlagenausbildung sind aber auch Tätigkeiten als Ingenieur im Maschinenbau möglich.
- (2) ¹Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaues sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenmodulen in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ²Durch die Bildung des Studienschwerpunktes „Technisches Training und berufliche Bildung“ wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, vertiefte Kenntnisse in den Erziehungswissenschaften, der Berufsdidaktik und den Arbeitswissenschaften zu erhalten. ³Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. ⁴Internationale Aspekte sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss bestätigt die umfassende Vertiefung im Studienschwerpunkt „Technisches Training und berufliche Bildung“ und schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Bachelorarbeit ein.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Ab dem sechsten Studiensemester wird der Studienschwerpunkt „Technisches Training und berufliche Bildung“ geführt.
- (3) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationsatzung THI ist erforderlich.

§ 4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die zum Studienschwerpunkt gehörenden Module sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache ab gehalten werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät der Hochschule Ingolstadt erstellt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im

Finale Fassung

Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat der Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studienschwerpunktes sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist,
 6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 7. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 8. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 9. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 10. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachwei-

Finale Fassung

sen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

- (3) Zum Studium des Studienschwerpunktes ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet. Davon sind 15 Wochen in Institutionen der Berufsausbildung (Unternehmen) und fünf Wochen in einer Berufsschule oder vergleichbaren beruflichen Institution abzuleisten.

§ 9

Bachelorarbeit, Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem technischen Bereich stammen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (1) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage 1 zu dieser Satzung ein.

§ 10

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 4 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die im Studiengang Maschinenbau und berufliche Bildung lehren, wovon zwei Mitglieder durch die Hochschule Ingolstadt und ein Mitglied durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestellt werden. ²Mitglieder der Prüfungskommission können entweder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG), die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben, oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchPG sein. ³Die Mehrheit der Mitglieder in der Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. ⁴Für die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder der Hochschule Ingolstadt gilt § 3 Abs. 3 APO HI.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/2013 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2012/2013 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten darüber hinaus für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Finale Fassung

- (3) Studierende im Studiengang Maschinenbau und berufliche Bildung, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, schließen das Studium nach der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau und berufliche Bildung“ an der Fachhochschule Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Juli 2008 in ihrer jeweiligen Fassung ab. Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Prüfungsordnung unterfällt, die Hochschule verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 23. April 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 16.04.2013

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.04.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.04.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 17.04.2013.